

# **Satzung**

## **des Bürgerbusvereins Heiligenhaus**

### **in der Stadt Heiligenhaus**

(einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.07.2011)

#### § 1

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bürgerbusverein Heiligenhaus". Er hat seinen Sitz in der Stadt Heiligenhaus.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

#### § 2

##### **Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in Heiligenhaus.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Heiligenhaus für die Inhaberin und Betriebsführer/-in im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien.
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen.
3. Bürgerschaftskontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und deren Umsetzung.
5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen, Fahrzeugausstattung sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen, den Gebietskörperschaften oder Aufgabenträgern des öffentlichen Nahverkehrs.
6. Werbung, Einsatz und Betreuung des ehrenamtlich tätigen Fahrpersonals.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Die ehrenamtlichen Fahrer/-innen sollen Mitglieder des Vereins werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt zu Ende eines Kalenderjahres bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 1-monatiger Kündigungsfrist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes (alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes inkl. Beisitzer und Vertretung der Stadt Heiligenhaus) erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## § 5

### **Beiträge und Zuwendungen**

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
- dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- dem Protokollführer/der Protokollantin.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu sieben stimmberechtigte Beisitzer/innen erweitert werden.

Dem erweiterten Vorstand gehört weiterhin ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt Heiligenhaus als geborenes Mitglied an.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden, mit Ausnahme der Vertretung der Stadt Heiligenhaus, für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Vertretung der Stadt Heiligenhaus wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Heiligenhaus im Einvernehmen mit dem gewählten Vorstand als geborenes Vorstandsmitglied bestellt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin aus den Reihen des Vereins wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und von dem/der zu bestellenden Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreter/innen des Verkehrsunternehmens oder anderer Institutionen sowie andere Berater/innen hinzuziehen.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(7) Die Haftung der persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 9

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer/innen,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins,
8. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Der/die in den Vorstand gewählte Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in zu unterschreiben ist.

## § 10

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11

### **Kassenprüfer/innen**

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heiligenhaus unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Heiligenhaus, den 28.07.2011